



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 28. Januar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-27

Es wird

1. Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in den Behörden der Geschäftsbereiche des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz nach dem 04.11.2011 zum Sachverhalt der Zuordnung der Rufnummernkennung 01739618757 entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei den zuständigen obersten Landesbehörden.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel bis zum 15.02.2016. Der Ausschuss ersucht ferner darum, bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder in übersichtlicher Form auf umfangreichere, zusammenhängende Bestände bereits vorgelegter Beweismittel zu verweisen, die auch der Erfüllung dieses Beweisbeschlusses dienen.

2. die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) vorbereitet durch das

Ersuchen um Benennung

derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaats Sachsen, die zum Thema der Zuordnung der Rufnummernkennung 01739618757 Ermittlungen angestellt und Vermerke gefertigt haben,

das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 08.02.2016.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 28. Januar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-28

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) vorbereitet durch das

Ersuchen um Bezeichnung

derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaats Sachsen, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizei des Freistaats Thüringen bei den Ermittlungen zu Eisenach unterstützt haben oder mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen Kontakt hatten

das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 08.02.2016.

Clemens Binniger, MdB